EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

ESF im Land Berlin

Verbleibsfragebogen (Teil D 3)

Verbleib 6 Monate nach Austritt aus der Maßnahme

Mit dem Verbleibsfragebogen (Teil D 3) wird der Teilnehmendenstatus 6 Monate nach Austritt der Teilnehmenden aus der Maßnahme erfasst.

Vom Träger der Maßnahme auszufüllen

Basisangaben:

Teilnehmenden-ID (aus EurekaPlus 2.0): _____

Projektnummer und Projektname: 2022000013 - Professional. von Bild. Künstler*innen in ... Berlin

Projektträger: bildungswerk des bbk berlin

Projektlaufzeit: 01.06.2022 - 31.08.2023

Tatsächliches Austrittsdatum: _____

Hinweis: Die nachfolgenden Angaben der Teilnehmenden in dem Verbleibsfragebogen haben präzise den Zeitpunkt **6** Monate nach Austritt aus der Maßnahme abzubilden.

Erwerbsstatus 6 Monate nach Austritt

Welchen Erwerbsstatus hat die teilnehmende Person 6 Monate nach Ende der Teilnahme an der ESF-geförderten Maßnahme?[1]

□ arbeitslos gemeldet (einschließlich Personen, die im Rahmen der gemeldeten Arbeitslosigkeit in geringem Umfang beschäftigt sind)[2]

□ als arbeitnehmende Person beschäftigt (auch Personen, die ausschließlich eine geringfügige Beschäftigung ausüben, aber nicht arbeitslos gemeldet sind)

□ selbständig (einschließlich mithelfende Familienangehörige)

□ Ausbildung in einem Betrieb

[1] Sollte neben dem Merkmal „arbeitslos gemeldet“ noch ein weiteres Merkmal zutreffen, bitte immer nur „arbeitslos gemeldet“ angeben.
[2] Arbeitslose sind gemäß den Regelungen im Sozialgesetzbuch III Personen, die bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter arbeitslos registriert sind.

Verbleibsfragebogen (Teil D 3)

□ außerbetriebliche bzw. schulische Berufsausbildung

□ Weiterbildungsmaßnahme, berufsvorbereitende Maßnahme, unbezahltes Praktikum

□ Arbeitsgelegenheit

□ Schüler (m/w/d) an allgemeinbildender Schule

□ Studierende

□ Teilnahme an Freiwilligendienst oder an freiwilligem Wehrdienst

□ Nichterwerbstätige (z. B. haushaltsführende Person, Vollzeitelternzeit, Pflege von Angehörigen, Krankheit, sonstige Nichterwerbstätigkeit) ohne Arbeitssuchendmeldung.

□ Nichterwerbstätige (z. B. haushaltsführende Person, Vollzeitelternzeit, Pflege von Angehörigen, Krankheit, sonstige Nichterwerbstätigkeit), die bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend gemeldet sind

Hinweis: Die folgenden Fragen sind nur von den Teilnehmenden zu beantworten, die sowohl unmittelbar vor Eintritt in die ESF-Maßnahme erwerbstätig waren und auch noch 6 Monate nach Austritt aus der ESF-Maßnahme erwerbstätig sind.[3]

Art der Erwerbstätigkeit vor Eintritt

Welche Art der Erwerbstätigkeit hatte die teilnehmende Person unmittelbar vor Beginn der Teilnahme?[4]

□ arbeitnehmende Person mit unbefristetem Arbeitsvertrag

□ arbeitnehmende Person mit befristetem Vertrag

□ auszubildende Person oder eine im Praktikum befindliche Person

□ selbständige Person oder mithelfende/r Familienangehörige/r

□ in Arbeitsgelegenheit („1-Euro-Job“) tätig

Umfang der Erwerbstätigkeit vor Eintritt

[3] Mit Erwerbstätigen sind alle arbeitnehmende und selbständige Personen (einschließlich mithelfender Familienangehörige), Auszubildenden in einem Betrieb, entlohnte Praktikantenverhältnisse sowie Personen gemeint, die in einer Arbeitsgelegenheit tätig sind.

[4] Wenn zwei oder mehrere der folgenden Arten von Erwerbstätigkeit zutreffen, muss die Angabe für die wichtigste Tätigkeit vorgenommen werden.

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

ESF im Land Berlin

Verbleibsfragebogen (Teil D 3)

Welchen Umfang hatte die Erwerbstätigkeit der teilnehmenden Person unmittelbar vor Beginn der Teilnahme?[5]

□ in Vollzeit erwerbstätig

□ in Teilzeit erwerbstätig, weil ich keine Vollzeitbeschäftigung finden konnte

□ in Teilzeit erwerbstätig, weil ich keine Vollzeitbeschäftigung ausüben konnte

□ in Teilzeit erwerbstätig, weil ich keine Vollzeitbeschäftigung ausüben wollte

Geringfügige Beschäftigung vor Eintritt

War die teilnehmende Person unmittelbar vor Beginn der Teilnahme ausschließlich geringfügig beschäftigt („Minijob“) bzw. kurzfristig als Aushilfe (ohne Sozialversicherung) tätig?

□ ja □ nein

Beschäftigung in der Zeitarbeit/Leiharbeit vor Eintritt

War die teilnehmende Person unmittelbar vor Beginn der Teilnahme ausschließlich bei einem Unternehmen beschäftigt, das die teilnehmende Person der Zeit- bzw. Leiharbeit bei anderen Unternehmen eingesetzt hat?

□ ja □ nein

Art der Erwerbstätigkeit 6 Monate nach Austritt

Welche Art der Erwerbstätigkeit hat die teilnehmende Person 6 Monate nach Ende der Teilnahme?[6]

□ arbeitnehmende Person mit unbefristetem Arbeitsvertrag

□ arbeitnehmende Person mit befristetem Vertrag

□ auszubildende Person oder eine im Praktikum befindliche Person

□ selbständige Person oder mithelfende/r Familienangehörige/r

[5] Wenn mehrere Tätigkeiten ausgeübt wurden, bezieht sich die Frage auf die Gesamtheit der Tätigkeiten. Bei einer Teilzeiterwerbstätigkeit kann es sich auch um Selbständige handeln, deren Unternehmen sie nicht den ganzen Tag auslastet.
[6] Wenn zwei oder mehrere der folgenden Arten von Erwerbstätigkeit zutreffen, muss die Angabe für die wichtigste Tätigkeit vorgenommen werden.

Verbleibsfragebogen (Teil D 3)

□ in Arbeitsgelegenheit („1-Euro-Job“) tätig

Umfang der Erwerbstätigkeit 6 Monate nach Austritt

Welchen Umfang hat die Erwerbstätigkeit der teilnehmenden Person 6 Monate nach Ende der Teilnahme?[7]

□ in Vollzeit erwerbstätig

□ in Teilzeit erwerbstätig, weil ich keine Vollzeitbeschäftigung finden konnte

□ in Teilzeit erwerbstätig, weil ich keine Vollzeitbeschäftigung ausüben konnte

□ in Teilzeit erwerbstätig, weil ich keine Vollzeitbeschäftigung ausüben wollte

Geringfügige Beschäftigung 6 Monate nach Austritt

War die teilnehmende Person 6 Monate nach Ende der Teilnahme ausschließlich geringfügig beschäftigt („Minijob“) bzw. kurzfristig als Aushilfe (ohne Sozialversicherung) tätig?

□ ja □ nein

Beschäftigung in der Zeitarbeit/Leiharbeit 6 Monate nach Austritt

War die teilnehmende Person 6 Monate nach Ende der Teilnahme ausschließlich bei einem Unternehmen beschäftigt, das ihn/sie in der Zeit- bzw. Leiharbeit bei anderen Unternehmen eingesetzt hat?

□ ja □ nein

Inhalt der Erwerbstätigkeit 6 Monate nach Austritt

Hat die teilnehmende Person 6 Monate nach Ende der Teilnahme eine Tätigkeit ausgeübt, die eine höhere Qualifikation bzw. größere Kenntnisse und Fähigkeiten erforderte als die Tätigkeit, die die Person unmittelbar vor Beginn der Teilnahme ausgeübt hat?[8]

[7] Wenn mehrere Tätigkeiten ausgeübt wurden, bezieht sich die Frage auf die Gesamtheit der Tätigkeiten. Bei einer Teilzeiterwerbstätigkeit kann es sich auch um Selbständige handeln, deren Unternehmen sie nicht den ganzen Tag auslastet.

[8] Dies kann sowohl der Fall sein, wenn die teilnehmende Person vom bisherigen Arbeitgeber mit neuen bzw. zusätzlichen Aufgaben betraut wurde, als auch wenn der Arbeitgeber gewechselt wurde und dort Aufgaben wahrgenommen wurden, die höhere Qualifikationen bzw. größere Kenntnisse und Fähigkeiten erforderten, oder wenn die teilnehmende Person sich selbständig gemacht hat und die Selbständigkeit höhere Qualifikationen bzw. größere Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt als die alte Tätigkeit.

Verbleibsfragebogen (Teil D 3)

□ ja □ nein

Hat die teilnehmende Person 6 Monate nach Ende der Teilnahme eine Tätigkeit ausgeübt, die mit mehr Verantwortung bzw. mit mehr Zuständigkeiten verbunden war als die Tätigkeit, die die Person unmittelbar vor Beginn der Teilnahme ausgeübt hat?[9]

□ ja □ nein

War die teilnehmende Person 6 Monate nach Ende der Teilnahme bei einem anderen Arbeitgeber angestellt als kurz vor Beginn der Teilnahme?

□ ja □ nein

Sofern die teilnehmende Person beim selben Arbeitgeber angestellt war, bei dem die Person auch unmittelbar vor Beginn der Teilnahme beschäftigt war: Wurde die teilnehmende Person nach Beginn der Teilnahme befördert und hat die entsprechende höhere Position im Betrieb auch noch 6 Monate nach Ende der Teilnahme ausgeübt?

□ ja □ nein

[9] Bitte auch angeben, wenn die entsprechende Veränderung mit dem Wechsel des arbeitgebenden Unternehmens oder mit dem Wechsel in eine Selbständigkeit verbunden war, die mehr Verantwortung bedeutete als die frühere Tätigkeit.